Teil A der Satzung "Planzeichnung"

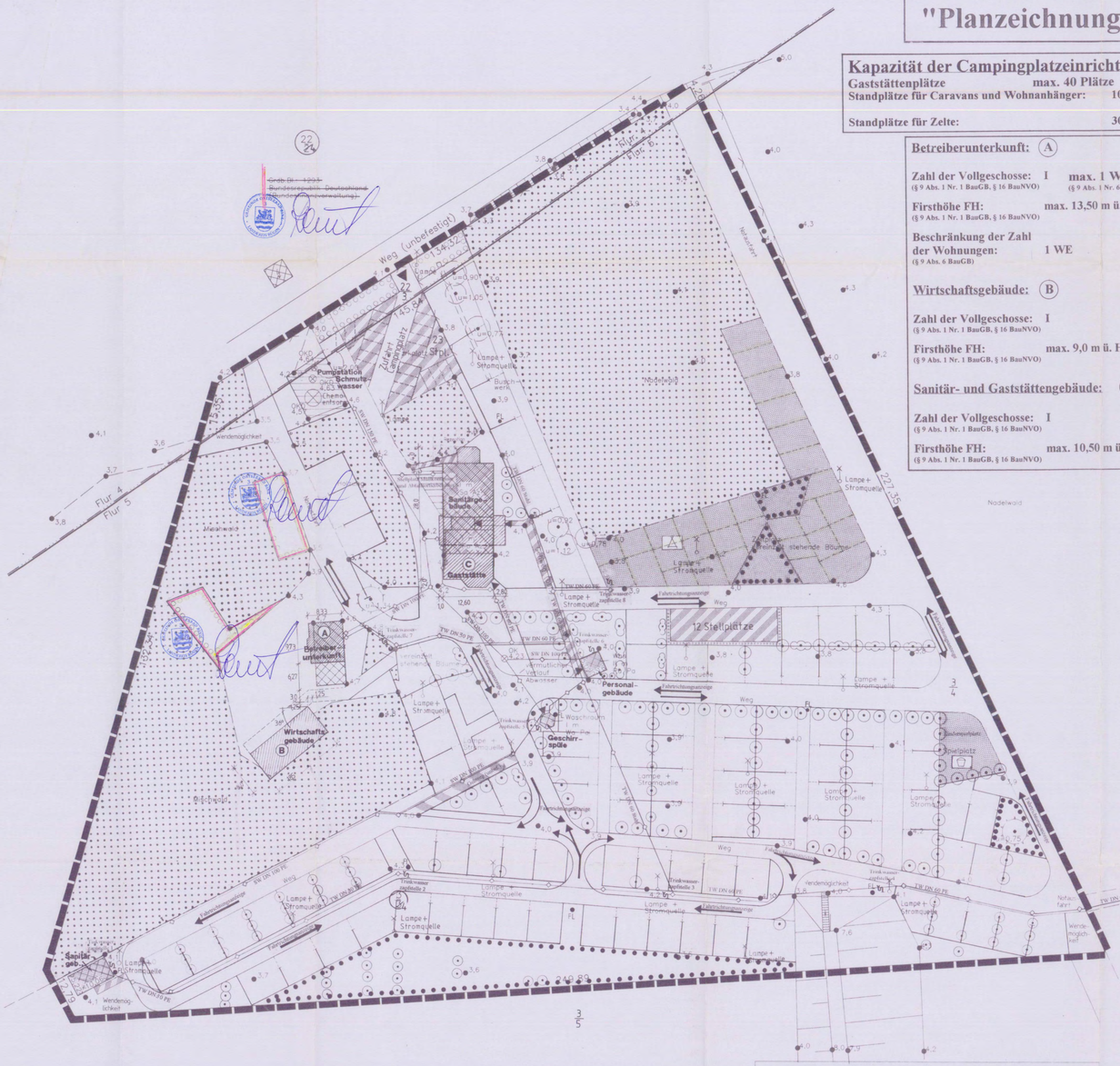

Der Feuerlöschhydrant wird am Abzweig von der HTL an der L 29 zum Campingplatz eingerichtet. Die Entfernung zur Gaststätte im sanitärgebäude ist kürzer als 300 m.

Nadelwald

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde erstellt vom:

Planer :

INGENIEURBÜRO TIMM GmbH BERGEN ITB

Industriestraße 19a, Kiebitzmoor 9	03838/24936 Tel.	Bergen,	29.06.1998
18 528 Bergen	03838/24937 Fax.	geprüft:	29.09.1997

Vervielfältigung verboten

Höhensystem: HN Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- vorhandene Bebauungen (Bestandserfassung)
- Standplatz
- geplante Neu-, Um- und Anbauten
- Grünflächen (Nutzung siehe Planzeichnung) A Zeltplatz, Sp Spielplatz
- Waldfläche
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung . Parkfläche . Aufgängerbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung
- unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen . TW-Trinkwasser . SW-Schmutzwasser
- Trink.wasserzapfstelle
- Standort Feuerlöscher
- Lampe + Stromquelle
- Fahrtrichtungsanzeige
- zu erhaltender Baum
- zu erhaltene Sträucher
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

z.B. 3/4 Flurstücks-Nr.
Standplatz-Zeltplatz

N

Änderungen / Ergänzungen		
Datum	Art der Arbeit	Name

Legende:

m	Massivbau
Ho	Holzbau
Mt	Metallbau
Az	Asbestzement
Fl	Flachdach
Pu	Pultdach
Sa	Satteldach
Wa	Walmdach
D	Dachraum
Pp	Pappe
Pf	Pfannen
Sch	Schiefer
	Zauntreichen
	Einlauf
	Kabelkasten
	Schaltkasten
	Schieber
	Schachtdeckel
	Unterflurhydrant
	Telefonzelle
	Verkehrszeichen
	Haltestelle
	Elektrische Laterne
	Gaslaterne
	Kabelmast
	Wegweiser
	Ampel
	Oberflurhydrant
	Mauerpfeiler mit Mauer
	Stützmauer
	Hausanschlußpfeil
	Werbetafel

GEMEINDE BINZ
SATZUNG ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 5 "CAMPINGPLATZ MEIER - PRORA"

gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG

Textliche Festsetzungen (Teil B der Satzung)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 10 Abs. 5 BauNVO)

1.1 Der Campingplatz Meier - Prora wird als "Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Nutzungsart -Campingplatz- " festgesetzt.

1.2 (1) Der Campingplatz Meier - Prora - dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Stand plätzen auf Camping- und Zeltplätzen, die für mobile Freizeitunterkünfte bestimmt sind, und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche sowie sonstige Freizeitzwecke, die das Freizeitwohnen nicht wesentlich stören.

2. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

2.1 Pflanzmaßnahmen auf Privatflächen (Waldschneise, ehemaliger Standplatzbereich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

In der Planzeichnung (Teil A) sind nach Art und Standort Baumpflanzungen festgesetzt. Es ist die in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete Waldschneise und der ehemalige Standplatzbereich mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen deren Stammumfang in 1,20 m Höhe gemessen mindestens 14,0 cm beträgt. (Arten s. Pflanzliste)

2.2 Pflanzmaßnahmen auf Privatflächen (nördlicher Parkplatz und Standplatzbereich) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Es ist der in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete im Norden gelegene Parkplatz und Standplatzbereich mit einer Baumreihe von jeweils 23 m und 15 m mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen deren Stammumfang in 1,20 m Höhe gemessen mindestens 14,0 cm beträgt. (Arten s. Pflanzliste)

2.3 Pflanzmaßnahmen auf Privatflächen (innerer Parkplatz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Es ist der in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichnete innere Parkplatz mit einer Hecke von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen, entlang der Grenze als Sichtschutz von max. 1,00 m Höhe auf 45,5 m Länge zu bepflanzen. (Arten s. Pflanzliste)

2.4 Erhaltung von vorh. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die in der Planzeichnung als solche mit den Planzeichen 13.2.2. der PlanzV '90 dargestellten Bepflanzungen sind zu erhalten.

3. Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Die Anordnung der Standplätze für Zelte, Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte sind der maßstäblichen Planzeichnung (Teil A) zu entnehmen.

4. Fahrgassen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Fahrgassen im Standplatzbereich
Die Fahrgassen im Standplatzbereich sind entsprechen der maßstäblichen Planzeichnung (Teil A) anzulegen.

5. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Binz, 25.05.1999 Der Bürgermeister

Hinweise

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 35 vom 28.12.1993, S. 975ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

2. Standplätze (§ 2 Abs. 1 CWVO M-V)

Die Standplätze für Caravans (Wohnwagen), Wohnmobile und andere bewegliche Unterkünfte sind in einem Winkel von 90° zu den direkten Wegen vorhanden bzw. zu errichten, wobei für die Wohnanhänger und -mobile mindestens eine Größe von 80 m² vorzuhalten ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 CWVO M-V sind die Stellflächen für die Zelte von Wanderern kleiner bemessen.

3. Pflanzliste

Hecken	Großbäume
Roter Holunder (Samucus racemosa)	Rotbuche (Fagus sylvatica)
Weißdorn (Crataegus monogyna)	Traubeneiche (Quercus petraea)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)	Eberesche (Sorbus aucuparia)
Rote Johannisbeere (Ribes rubrum)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Hundrose (Rosa canina)	Feldahorn (Acer campestre)
Gemeiner Besenginster (Genister scoparius)	Esche (Fraxinus excelsior)
Haselnuß (Corylus avelana)	Roterle (Alnus glutinosa)
Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea)	Feld-Ulme (Ulmus campestris)
	Kirsche (Prunus avium)
	Moor-Birke (Betulus pubescens)
	Hainbuche (Carpinus betulus)

4. Munitionsfund

Tief- und Gründungsarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen, da es nicht auszuschließen ist, daß auch in den für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder sonstige im Zusammenhang mit dem Munitionsbergungsdienst stehende Unregelmäßigkeiten auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und gemäß Kampfmittelverordnung des Landesamt für Katastrophenschutz M-V, Munitionsbergungsdienst, Außenstelle Usedom, 17429 Mellenthin zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Um danach sofort die erforderlichen Sonderarbeiten durchführen zu können, ist ca. 4 Wochen vor Baubeginn der o. g. Munitionsbergungsdienst von den Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

ausgefertigte Fassung

Lageplan

für das Grundstück

Camping Meier

Land	:	Mecklenburg-Vorpommern
Kreis	:	Rügen
Gemeinde	:	Binz
Gemarkung	:	Prora

Flur	Flurstück	m²	Gb.Bl.	Eigentümer
4	22/2	1605399	1293	~~Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)~~
4	3/3	744999	1279	~~Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung)~~

Baugebiet: -- Baustufe --

Bauherr: Meier

Gesamtfläche für das Grundstück "Camping Meier": 34998 m²

Messungsdatum: 10.04.1996 Katasterstand: 12.03.1996
Angefertigt nach amtlichen Unterlagen und neuer Messung. Lageplan und Örtlichkeit stimmen überein.

Dipl.-Ing. Wilfrid Panke
Öffentl. best. Verm.-Ing.
Badenstraße 9
18439 Stralsund, den 29.05.1996
Tel.: 03831/29 04 62

für die Richtigkeit:

97 X 60 5300lp01.dwg/Lan

Verfahrensvermerke zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora", Gemeinde Binz

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Binz vom 29. April 1996.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte mit dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz Nr. 7 vom 30. Mai 1996.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

3. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen und den Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Binz hat am ~~29. April 1996~~ 26.03.1997 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" mit Satzung und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil A), der Satzungstext (Teil B) sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 14. Mai 1997 bis zum 18. Juni 1997 während folgender Zeiten - montags, mittwochs und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 15.30 Uhr, dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr, 13.00 - 18.00 Uhr und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28. April 1997 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz Nr. 5 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. April 1997 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Parallelverfahren).

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28. August 1997 geprüft.

Das Ergebnis ist am 03. September 1997 mitgeteilt worden.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Satzungstext (Teil B) wurde am 29. September 1997 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. September 1997 gebilligt.

Binz, 09.12.1997 Der Bürgermeister

(*) siehe Pkt. 9 und 10 oben!

9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Binz hat in Ihrer Sitzung am 26.03.1998 die Aufhebung des Beschlusses vom 29.09.1997 (Beschluß-Nr. 111-9-97; Satzungsbeschluß) beschlossen.

Binz, 16.11.1998 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und Satzungstext (Teil B der Satzung) wurde am 29. Juni 1998 erneut von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29. Juni 1998 gebilligt.

Binz, 16.11.1998 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Campingplatz Meier-Prora" wurde von der höheren Verwaltungsbehörde Mecklenburg-Vorpommern am 18.01.1999 Az.: VIII 230 A - 512.115.61.005(5) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Binz, 22.02.1999 Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.03.1999 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.05.1999 Az.: VIII 230a - 5.12.115 61.005(5) bestätigt.

Binz, 25.05.1999 Der Bürgermeister

13. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora", Gemeinde Binz wird hiermit ausgefertigt.

Binz, 17.06.1999 Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.07.1999 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 6 der Gemeinde Binz ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 "Campingplatz Meier - Prora" ist am 05.07.1999 in Kraft getreten.

Binz, 05.07.1999 Der Bürgermeister

15. Der katastermäßige Bestand am 25.11.1997 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei. ~~Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist aus katasterrechtlicher Sicht gewährleistet.~~

Bergen, 25.11.1997 (Siegel) Leiter des Katasteramtes
gez. Unterschrift